

Ergänzender Hinweis:

Grundlage dieser **nicht amtlichen Lesefassung** sind die Satzungen vom 17. Januar 2018 (NBl HS MBWK Schl.-H. S. 7), die erste Änderungssatzung vom 15. Februar 2018 (NBl HS MBWK Schl.-H. S. 40), die zweite Änderungssatzung vom 18. März 2020 (NBl HS MBWK Schl.-H. S. 18), die dritte Änderungssatzung vom 20. Januar 2021 (NBl HS MBWK Schl.-H. S. 10) und die vierte Änderungssatzung vom 19. Oktober 2022 (NBl HS MBWFK Schl.-H., S. 76).

Lesefassung der Wahlordnung (Satzung) zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der oder des Diversitätsbeauftragten der Hochschule Flensburg Vom 17. Januar 2018

Aufgrund § 17 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl. H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Flensburg vom 17. Januar 2018 folgende Wahlordnung (Satzung) erlassen:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der oder des Beauftragten für Diversität der Hochschule Flensburg.

Zweiter Abschnitt – Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs sowie ihrer Stellvertreterinnen

§ 2

Wahlrechtsgrundsätze, Wahlzeit, Wahlkommission

- (1) Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl durch verdeckte amtliche Stimmzettel. Alle Stimmberechtigten haben in jedem Wahlgang eine Stimme. Die Vorschriften der Präsidiumswahlordnung der Hochschule gelten sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Wahlzeit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule beträgt fünf Jahre. Die Wahlzeit der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Erweiterte Senat und die Fachbereiche setzen jeweils eine Wahlkommission zur Erarbeitung eines Wahlvorschlags ein. Diese besteht mehrheitlich aus Frauen und soll alle Mitgliedergruppen repräsentieren. Ihr gehört jeweils ein Mitglied des Erweiterten Senats bzw. ein Konventsmitglied an. Der Wahlvorschlag soll drei Frauen umfassen.

§ 3

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wahlberechtigt für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sind alle wahlberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats, für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs alle Mitglieder des Fachbereichskonvents. Gewählt werden können nur die von der Wahlkommission des Erweiterten Senats bzw. des Fachbereichs vorgeschlagenen Bewerberinnen.

§ 4

Wahlbekanntmachung

Ort und Zeit der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Erweiterten Senats, bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs von der Dekanin oder dem Dekan spätestens vier Wochen vor dem Wahlgang festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 5

Wahl

- (1) Gewählt als Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist, wer in der Wahlversammlung (§ 6) die Stimmen der Mehrheit der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder des Erweiterten Senats erhält.
- (2) Gewählt als Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Fachbereichskonventsmitglieder erhält.

§ 6

Wahlversammlung

- (1) Die Leitung der Wahlversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Erweiterten Senats. Die Wahlleitung bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Wahlleitung kann, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlich ist, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer aus der Wahlversammlung bestellen.
- (2) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Erweiterten Senats geladen und mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann die Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden und wird der Erweiterte Senat zur Wahl erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Die Wahlversammlung ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zu einem neuen Wahltermin einzuberufen.
- (3) Die vorgeschlagenen Bewerberinnen stellen sich dem Erweiterten Senat vor dem Wahlakt hochschulöffentlich vor. Bei der Vorstellung können Fragen an die Bewerberinnen gestellt werden. Der Erweiterte Senat kann die Zeit für die Befragung der einzelnen Bewerberinnen jederzeit begrenzen, jedoch sollen für jede Bewerberin 30 Minuten zur Verfügung stehen.

§ 7

Wahl der Stellvertreterin bzw. Stellvertreterinnen

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule schlägt dem Erweiterten Senat ihre Stellvertreterin bzw. Stellvertreterinnen zur Wahl vor. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Senats erhält.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs schlägt dem Fachbereichskonvent ihre Stellvertreterin oder ihre Stellvertretungen in Anlehnung an § 27 Absatz 3 Satz 6 HSG zur Wahl vor. Von den Stellvertretungen der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs kann nur eine männlich besetzt sein. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Konventsmitglieder erhält.

§ 8

Ausscheiden

Scheidet die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs aus dem Amt, so ist unverzüglich das Verfahren zur Wahl mit dem Ziel der Wiederbesetzung dieser Stelle einzuleiten.

Dritter Abschnitt – Wahl der oder des Beauftragten für Diversität

§ 9

Wahlrechtsgrundsätze, Wahlzeit, Wahlkommission

- (1) Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl durch verdeckte amtliche Stimmzettel. Alle Stimmberechtigten haben in jedem Wahlgang eine Stimme. Die Vorschriften der Präsidiumswahlordnung gelten sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Wahlzeit der oder des Beauftragten für Diversität beträgt fünf Jahre.
- (3) Der Erweiterte Senat setzt eine Wahlkommission zur Erarbeitung eines Wahlvorschlags ein. Diese soll alle Mitgliedergruppen repräsentieren. Ihr gehört ein Mitglied des Erweiterten Senats an. Der Wahlvorschlag soll drei Personen umfassen.

§ 10

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wahlberechtigt für die Wahl der oder des Beauftragten für Diversität der Hochschule sind alle wahlberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats. Gewählt werden können nur die von der Wahlkommission des Erweiterten Senats vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber.

§ 11

Wahlbekanntmachung

Ort und Zeit der Wahl der oder des Beauftragten für Diversität der Hochschule werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Erweiterten Senats spätestens vier Wochen vor dem Wahlgang festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 12

Wahl

Gewählt als Beauftragte oder Beauftragter für Diversität der Hochschule ist, wer die Stimmen der Mehrheit der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder des Erweiterten Senats erhält.

§ 13

Wahl der Stellvertreterin bzw. Stellvertreter

Die Diversitätsbeauftragte oder der Diversitätsbeauftragte der Hochschule schlägt dem Erweiterten Senat ihre oder seine Stellvertretung oder ihre oder seine Stellvertretungen vor. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Senats erhält.

§ 14

Ausscheiden

Scheidet die oder der Beauftragte für Diversität der Hochschule aus dem Amt, so ist unverzüglich das Verfahren zur Wahl mit dem Ziel der Wiederbesetzung dieser Stelle einzuleiten.

Vierter Abschnitt- Schlussvorschriften

§ 15 Vernichtung von Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, mit Ausnahme der Wahlniederschriften, müssen 1 Monat nach der Wahl vernichtet werden, falls sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sind, sonst nach Ablauf des Wahlprüfungsverfahrens.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.